

**Zeitschrift:** Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft Freiamt  
**Band:** 60 (1991)

**Artikel:** "General" Heinrich Fischer : Schwanenwirt zu Merenschwand, geboren 1790 - verschollen 1861  
**Autor:** Baumer-Müller, Verena  
**Kapitel:** Heinrich Fischers politische Tätigkeit als Präsident des Verfassungsrates und als Grossrat (1831-1836)  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1046286>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gemeindeversammlung beschliesst, den Teilnehmern des Zuges vom 6. Dezember ein Taggeld von 6 Bz auszurichten, dem Hauptmann Meyer ein solches im Wert eines Offiziers. Dass hier eine ganze Gemeinde für die Kosten des Freiämterzuges im Nachhinein die Verantwortung übernahm, ist erfreulich; das gleiche ist nur noch von Wettingen bekannt, wo die Gemeinde über 131 Franken an die Kosten des «Volksaufmarschs nach Arau» aufwendet.<sup>120)</sup>

## Heinrich Fischers politische Tätigkeit als Präsident des Verfassungsrates und als Grossrat (1831 – 1836)

### **Entstehung der neuen Verfassung**

Bereits auf den 16. Dezember wurden die Wahlen für den Verfassungsrat festgesetzt. Diese Wahlen gingen im grossen und ganzen ruhig vor sich, und das Ergebnis dieser Wahlen wird von Maurer<sup>121)</sup> als «nicht ungünstig» gewürdigt. Doch viele Kreise, vorab in Aarau, redeten von Anfang an mit grosser Geringschätzung vom Verfassungsrat, dem neben manchen verdienten Männern aus den bisherigen Behörden auch die Führer der Volksbewegung angehörten, wie Fischer, die beiden Bruggisser, Weibel, Geissmann.<sup>122)</sup> Man beanstandete von dieser Seite auch, dass die Sitzungen des Verfassungsrates in Aarau stattfanden, dem Sitz der noch amtierenden alten Regierung. Die erste Sitzung des Verfassungsrates fand am 3. Januar 1831

junge Bürger der Gemeinde Hilfikon, welche den Zug vom 6. Dec. 1830 nach Aarau mitgemacht, bey dem Gemeinderath mit der Bitte eingekommen, dass man ihnen eine angemessene Entschädigung oder Taggeld geben möchte. Die samtlischen anwesenden Bürger entsprachen demnach dieser Bitte, und so wurde allgemein beschlossen, dass jedem, welcher den Zug am 6. Dec. nach Aarau mitgemacht habe, mit Ausnahme des Hauptmanns Meyer aber solle ein Taggeld von Bz 6 zukommen soll. Dem Hauptmann aber solle ein Taggeld vom Wert eines Offiziers, welches jedoch dem H. Gemeindeammann überlassen seyn soll, gegeben werden. Da die Gemeinde keinen Fond in der Kasse vorrätig hat, so wurde von der herwärtigen Versammlung einstimmig beschlossen, dass diese abbestimmten Taggelder auf das samtlische Vermögen der Einwohner der Gemeinde Hilfikon verlegt und zwar aus dem Frucht Zehnden erhoben werden; die Eintheilung desselben soll dem Gemeinderath überlassen seyn.»

<sup>120)</sup> Anton Kottmann, Reformationszeit bis Klosteraufhebung, in: Roman W. Brüscheiler et al., Geschichte der Gemeinde Wettingen 1978, 139.

<sup>121)</sup> Maurer, 87.

<sup>122)</sup> Besonders taten sich hervor «Die freien Stimmen über das Aargauische Verfassungswesen», 1830/31 (wöchentlich 2 Nummern, im ganzen 23 Nummern).

statt, und Heinrich Fischer wurde, wohl zum Dank für die hervorragende Führung des Dezemberzuges, zum Präsidenten des Verfassungsrates gewählt. Man ist sich einig in der Beurteilung, dass Fischers Kapazitäten nicht in der Leitung einer konstitutiven Versammlung lagen, doch ist die Behauptung völlig aus der Luft gegriffen, seine Reden stammten nicht von ihm.<sup>123)</sup> Für die Leitung der Geschäfte in den ersten Wochen war sicher ebenso der gewandte Vizepräsident, Heinrich Zschokke, verantwortlich. Obwohl Zschokke es «unter seiner Würde empfand, dass ihm Fischer, der ihm an Bildung, an parlamentarischem Können und an Sachkenntnis nachstand, vorgezogen wurde», verhielt er sich in den Verhandlungen Fischer gegenüber immer als sehr loyal, und übernahm «selbstlos immer dann das Präsidium, wenn die Debatte über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand Sachkenntnis vom Diskussionsleiter verlangte».<sup>124)</sup> Aber schon am 21. Februar 1831 gab Zschokke seine Demission aus dem Verfassungsrat bekannt, da er als «Ausländer» angefochten wurde.

Auch in diesem Gremium ist die Arbeit und der Einsatz Fischers zu würdigen, und so schlecht, wie die Gegner den Verfassungsentwurf schon während seines Entstehens hinstellten, war er nicht! Vor allem in der Kommission der 48 Mitglieder sassen «freisinnige Männer von staatsmännischer Bildung und Tüchtigkeit».<sup>125)</sup>

Am 6. Mai 1831 sollte das aargauische Volk zum erstenmal in seiner Geschichte selber entscheiden, ob es ein staatliches Grundgesetz annehme oder verwerfe. Wegen der seit dem Januar eingeleiteten heftigen Oppositionsbewegung, vorab der Geistlichkeit, gegen die §§ 12,13,14 und 21<sup>126)</sup> kam die neue Verfassung im Freiamt schlecht an. Verworfen wurde sie von

<sup>123)</sup> Meine Meinung weicht hier von dem bei Maurer aus dem Schweizer Beobachter 31, Seite 152, vom 15. 4. 1831 übernommenen Urteil ab (Maurer 99); er zitiert auch Müller-Friedberg (Band 2, 250): «Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass Fischer nicht der selbständige Verfasser seiner Reden war.» – Gerade die als Argument herangezogenen Verschiedenartigkeiten der Reden spricht für Fischer als Verfasser, war er doch stark Stimmungen unterworfen.

<sup>124)</sup> Schaffroth, 140/41; Schaffroth analysiert hier einen Brief von Zschokke an Bonstetten.

<sup>125)</sup> Maurer, 90.

<sup>126)</sup> § 12. Die Verfassung sichert jedem Bürger die Freiheit, seine Anlagen und Kräfte zu entwickeln und den Rechten eines andern unbeschadet zu gebrauchen.

§ 13. Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Den katholischen und evangelisch-reformierten Glaubensgenossen ist die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert.

§ 14. Die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Wort und Schrift und Druck ist gewährleistet. Es darf niemals eine Zensur eingeführt werden.

§ 21. Alles Vermögen, ohne Ausnahme, und jeder Erwerb im Staatsgebiete sind steuerpflichtig. Der Grosse Rat bestimmt den jährlichen Beitrag der Klöster und Stifte an die Staatsausgaben.

Aus: Wiederkehr, 46, Anmerkung 44.

den Kreisen Sarmenstorf und Boswil. In Muri und Lunkhofen konnte wegen Tumulten gar keine Abstimmung durchgeführt werden. Maurer schreibt: «Auch in dem sonst der Verfassung freundlich gesinnten Merenschwand machte sich aus religiösen Gründen eine starke Opposition geltend. Man einigte sich endlich dahin, den Bischof Anton von Basel anzufragen, ob die Verfassung mit der Religion verträglich sei. Die Antwort des freundlichen Bischofs, "dass die Verfassung nichts der Religion Widriges enthalte", stellten Friede und Freude im ganzen Kreise wieder her.»<sup>127)</sup>

### **Heinrich Fischer als Verfassungsrat**

Heinrich Fischers politische Tätigkeit ist nicht so unbedeutend, wie sie gemeinhin angenommen wurde. Ich versuche, durch die Wiedergabe von Teilen seiner Reden und durch das Zusammenfassen aller Anliegen, die ihn bewogen, im Grossen Rat das Wort zu ergreifen oder schriftlich «Verwahrung» einzureichen, einen Überblick über Fischers politische Tätigkeit zu geben.

Von Fischers Verwandten <sup>128)</sup> und Freunden waren im Verfassungsrat folgende Namen vertreten: Joachim Wey, Xaver Koch, Joh. P. Bruggisser, Martin Geissmann, der Müller Jos. Leonz Stäger und der Schullehrer Jakob Leonz Käppeli, beide von Merenschwand. Fischers Einstellung gegen die Rechte der Kirche, gegen Priester und Mönche, wird erst im Kampf um die Aufnahme «seiner» Verfassung in jene betonte Aggressivität ausmünden, die wir aus den Briefen an Tanner kennen. <sup>129)</sup> Die Gründe dieser Wendung zur Radikalität können wir aus Fischers eigener Feder lesen, in der «Einführung» zur Staatsverfassung, die 1831 gedruckt wurde:

«Liebe Aargauische Mitbürger!

Nachdem die Aristokraten euch 15 Jahre lang im Elend und in der Knechtschaft gehalten, ihr endlich mit Muth und Entschlossenheit das verhasste Joch abgeschüttelt, und eine Verfassung bewirkt habet, die euere Freiheit auf immer begründen wird, suchen die Aristokraten, verschworen mit den Pfaffen, den letzten Kampf gegen die kaum errungene Freiheit zu wagen. Sie haben sich verbündet, euch wieder in dasselbe zu schlagen und euch das alte Joch wieder aufzulegen. Alle auch die niedrigsten Mittel haben bis dahin nicht hingereicht, das vernünftige und gesunde Urtheil unseres braven Volkes irre zu leiten. Jetzt versuchen sie das scheusslichste aller Mittel, den *Betrug: der Tempel Gottes wird missbraucht.*

<sup>127)</sup> Maurer, 106.

<sup>128)</sup> Kap. 2: Herkunft und Verwandtschaft Heinrich Fischers.

<sup>129)</sup> StA AG, Korrespondenz R. F. Tanner, Briefe vom 10. Aug. 1834 und vom 9. März 1841 (siehe Anhang Seiten 103 u. 115)

Sie, die Diener der Religion, die Aussprüche ihres erhabenen Meisters verachtend, dessen Reich nicht von dieser Welt ist, mischen sich in die Staatsangelegenheiten, die sie nichts angehen, und die sie nicht verstehen. Sie missbrauchen ihre ehrwürdige Stellung als geistliche Hirten und bemühen sich von der *Kanzel* herab, euch liebe Mitbürger gegen eine Verfassung einzunehmen, welche mit so vieler Mühe und in stetem Kampf mit den Volksunterdrückern errungen ward und die Rechte eines so würdigen Volkes in ihrem ganzen Umfange gewährleistet. Sie suchen die Annahme zu hintertreiben, und ziehen vorzüglich gegen die § 12, 13, 14 und 21 zu Felde <sup>130)</sup>, sie fechten gegen diejenigen Bestimmungen, welche der Habgier und Willkürherrschaft abgekämpft wurden, und eine wesentliche Grundlage unserer jungen Freiheit bilden. – Allein es wird gewiss den Männern der Finsterniss und den Aristokraten nicht gelingen, unsere Mitbürger eine Verfassung von sich stossen zu machen, in welcher allein unser Glück und Heil zu finden ist.»

Nachdem die 48 Männer der Kommission <sup>131)</sup> im Januar und Februar 1831 einen Entwurf ausgearbeitet hatten, wurde dieser am 22. Februar in einer ersten Sitzung dem Verfassungs-Rat vorgelegt. Fischer hielt dabei die Einföhrungsrede: <sup>132)</sup>

«Hochgeachtete Herren Verfassungsräthe!

Die aus Ihrer Mitte ernannte Kommission der 48 Männer war endlich im Stande, Ihnen den Entwurf der neuen aargauischen Staatsverfassung vor Augen zu legen, und ihnen damit Gelegenheit zu geben, denselben allseitig zu prüfen. Als Menschenwerk wird er wohl seine Mängel, als Gutgemeintes aber wohl manches Gute und Beifallswerthe enthalten. Wählen Sie, untersuchen Sie, verbessern Sie! Nur Weniges erlaube ich mir noch zu Ihnen zu sprechen, um mein innerstes Gefühl zu befriedigen, das mich nie stärker und heiliger ergriffen hat, als in diesem höchst wichtigen Augenblicke. Denn nichts könnte mich mehr erheben, als der Gedanke, dass der Kanton Aargau nun zum ersten Mal in den Genuss einer frei berathenen und selbständigen, mithin ächt republikanischen Verfassung eingesetzt wird! Eine segensreiche Zukunft hängt von unseren Entschlüssen ab, und je höher sich unser Geist über die Wirren und Befangenheit der Gegenwart zu erheben im Stande ist, desto mehr wird uns einst der Erfolg und mit ihm das Bewusstsein treu erfüllter Pflicht belohnen. So oft ein Volk die Bahn eines neuen politischen Daseins einschlägt, so oft – die Erfahrung zeigt es – werden bald

<sup>130)</sup> Siehe Anmerkung 126.

<sup>131)</sup> Die Vorarbeiten zum Verfassungsentwurf waren einer Kommission übertragen worden: Maurer, 89.

<sup>132)</sup> Entnommen den gedruckten «Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Aargau» Nr. 1 vom 22. Febr. 1831.

gutmüthige, bald auch böswillige Widersacher entgegnen und verleumden das Werdende. Wie der einzelne Mensch unter Weinen geboren wird, so kündigt sich auch ein neuer politischer Zustand nie ohne den sich sträubenden Schmerz einzelner Personen und Parteien an.

Aber gerade dieses Entgegnen, dieses Widerstreben des Gewesenen gegen das Kommende hat im Allgemeinen und auch für uns im Einzelnen seinen unläugbaren Werth. Es nöthigt uns zur Einkehr in uns selbst, zur Hingebung der einzelnen Meinung für das *allgemeine Beste*, zur Einsicht im Willen, zur Eintracht in der That. Jeder Fehltritt nämlich würde von den Männern der entgegengesetzten Ansicht wider uns geltend gemacht werden, und der Kampf zwischen Alt und Jung würde nicht enden, sondern später nur desto leidenschaftlicher hervorbrechen. Wir wollen uns also in unserer Stellung nur rein als Bürger und Christen betrachten. Jede hemmende Fessel, die uns ans Örtliche und Konfessionelle niederbeugen wollte, wollen wir als wahre freie Männer des neunzehnten Jahrhunderts abstreifen und von uns werfen. Unsere Sprache sei *Wahrheit*, unsere Gesinnung die *aufrichtigste Liebe*, unsere Verrichtung *Sanftmuth* und *Anstand*. Denn das Licht, welches uns leuchtet, kommt von *Oben*.»

Am 5. April, der 20. Sitzung des Verfassungsrates, hielt Fischer wieder eine Rede. Ich zitiere sie so, wie sie in den «Verhandlungen» gedruckt wurde (teils etwas zusammengefasst, teils wörtlich übernommen)<sup>133)</sup>:

«Der Herr Präsident Fischer hält eine Anrede, in welcher derselbe hauptsächlich von den Umtrieben der Gegner des neuen Verfassungswerkes Erwähnung thut, wie man dasselbe durch Arglist und Bosheit, durch Lug und Trug zu verkleinern trachte, auch über ihn die falsche Meinung ausgestreuet habe, als wäre er seinen früheren, aus Überzeugung geäußerten Gesinnungen untreu geworden und zu ihrer verderblichen Partei übergetreten. Wer einmal erkannt hat, sagt derselbe unter andern, dass Freiheit und Recht des Menschen und des Bürgers heiligste Rechte sind, und den das Volk selbst bestimmte, diese seine Rechte zu schützen, der findet hierin seine höchste Aufgabe, der tritt nicht mehr zurück, und eine innere Kraft hält ihn fest; den Forderungen des Volkes nachzukommen, es durch eine gute Verfassung, so viel an mir liegt, beglücken zu helfen, das habe ich mir zum Zwecke gemacht, und was ich einmal durch Wort und That ausgesprochen, dem bleibe ich treu, und sollte mein Leben zum Opfer gefordert werden. Oder sollten wir etwa an der beharrlichen Standhaftigkeit unseres Volkes zweifeln? Nein! Hochgeachtete Herren! Die Aristokraten suchen es zwar zu bethören, und es mag ihnen hie und da vielleicht auch auf einige Augenblicke gelingen, aber nie werden sie ihren Zweck ganz erreichen. Im Volke lebt eine unverdorbene Natur und ein gesundes Herz; es fühlt, welches die

<sup>133)</sup> «Verhandlungen des Verfassungsrates» Nr. 20 vom 5./6. April 1831.

Stimme der Wahrheit ist; es weiss, was es will; es will Recht und Freiheit, und uns hat es hierher berufen, dass wir ihm eine möglichst gute Verfassung geben und sichern mögen u.s.w.

Die Schluss-Stelle dieser ernstesten Rede lautete wörtlich also: Hochgeachtete Herren Verfassungsräthe! Eine Verfassung die so gut ist, als sie nur den jetzigen Verhältnissen nach sein kann, ist bereits das Werk unseres Bemühens; zu ihrer Vollendung fehlen nur noch einige Paragra- phe; darum also muthig in dem Geiste geschlossen, in welchem wir begonnen haben. Einen schönen Preis dürfen wir erwarten, und dieser wird uns nicht fehlen. Das Volk wird zwar die Mängel nicht übersehen, welche die Verfassung hat, es wird aber einsehen, dass dieselben in diesen Verhältnissen unvermeidlich waren; es wird ungetäuscht eine Zeit erwarten wo das Mangelnde ersetzt werden wird. Das Gute aber in derselben wird es erkennen, und die Verfassung aus unseren Händen empfangen, und dann ist jener Preis die segnende Stimme des Volkes, mit der es im Gefühl des Glücks dieser neuen Verfassung uns zuruft: Freunde des Volkes, Männer des Vaterlands, nicht umsonst haben wir Euch unsere höchsten Rechte anvertraut! Ihr habt sie wieder fest gegründet! Unter dem Baum der Freiheit, den Ihr in Euren Versamm- lungen pflanzt, und der jetzt grünend dasteht, ruht sich wohl! – Aargau ist glücklich!»<sup>134)</sup> – Am 15. April fand die Gesamtabstimmung statt, und der Entwurf zur neuen Verfassung wurde mit 98 gegen 11 Stimmen angenommen.

### **Heinrich Fischer als Grossrat 1831–1836**

Mit der Annahme der Verfassung durch das Volk am 6. Mai 1831 wurde der Verfassungsrat aufgelöst. Fischer, der am 20./21. Dezember 1830 erneut in den Grossen Rat gewählt worden war – und zwar vom Kreis Bremgarten aufgestellt! – konnte ein halbes Jahr später eine Genug- tuung erleben: Als im neuen Grossen Rat am 22. Juni der Vizepräsident gewählt wurde, erhielt J. M. Jehle im ersten Gang 64 Stimmen und Heinrich Fischer immerhin das zweitbeste Resultat, 36 Stimmen! Dar- auf bat Fischer, man solle ihn aus der Wahl lassen, erhielt aber im 2. Wahlgang immer noch 10 Stimmen, was doch seiner Arbeit als Präsident des Verfassungsrates ein gutes Zeugnis ausstellt.

<sup>134)</sup> Fischers Äusserungen im ersten Teil dieser Rede, die nicht wörtlich abgedruckt wurden, müssen so emotional gewesen sein, dass sogar die «Appenzeller Zeitung» vom 16. 4. 1831 (Nr. 59) von dieser Rede schreibt: «In keinem Kanton ist bei der Verfassungrevision mehr Leidenschaftlichkeit zum Vorschein gekommen wie im Aargau. Von dem Vorwurf derselben kann selbst der Präsident, Hr. Fischer, nicht frei gesprochen werden. Von einer, in einer solchen Stellung mit nichten zu billigenden gereizten Empfindlichkeit zeigt ganz besonders wieder seine am 5. April gehaltene Rede an den Verfassungsrath.»

Fischer und die anderen «Dezembermänner» waren wegen des Freiämterzuges weiterhin Ziel vielfältiger Angriffe <sup>134a)</sup>, und so sah er sich denn veranlasst, am 23. Juni seine berühmte Rede zu halten <sup>135)</sup>, in der er eine Rechtfertigung des Dezemberzuges ablegte, wie er selbst sagte: «Ich bin diese Rechtfertigung nicht bloss mir, sondern vielmehr, was mir vorzuzeigen am Herzen liegt, dem Staat schuldig.» Nach einem philosophischen Exkurs über «Gesetzlichkeit» und «Gesetzwidrigkeit» kommt er zum Schluss, dass «die positive Gesetzgebung diese im Volk lebende Idee (des Rechts) auffassen und verwirklichen soll, wenn sie selbst gesetzlich sein und eigentliche Realität haben will». Fischer skizzierte die alte Verfassung als von «Aussen aufgedrängt» und erzählt jene Begebenheit aus seinen Jünglingsjahren, als er 1814 als Wachtsoldat den Beratungen der Versammlung beiwohnte, die diese Verfassung annahm. Weil der «Wille der Alliierten» am 14. Heumonats 1814 den Ausschlag gab für die Annahme einer die Volksrechte nicht genug achtenden Verfassung, durchfuhr den jungen Heinrich Fischer «ein kalter Schauer» und griff ihn so an, dass er nachher drei Tage in Aarau krank darnieder lag.

Diese Begebenheit wird von Fischer so anschaulich erzählt, um damit zu zeigen, dass sein Entschluss, «einer Verfassung, die an sich und in ihrem Entstehen widerrechtlich war, entgegenzuarbeiten und als tätiger Bürger des Staates, aus Liebe zum Volk, nach Besserem zu streben», aus einem guten Herzen kam; des weiteren widerlegt er die Ansicht, die die Anhänger der alten Verfassung austreuen, er, Heinrich Fischer, sei meineidig: «Was meinen Meineid in letzterer Hinsicht betrifft, so liegt die Reinigung von demselben in der Rechtfertigung der Volkshandlung, besonders, wenn man damit die Worte der Eidesformel verbindet: “. . . der Eidgenossenschaft und des Kantons Aargau Nutzen zu fördern und deren Schaden zu wenden . . . und ohne Unterlass ausschliesslich zur Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes und des Kantons meine Pflicht zu erfüllen”.»

Da in der alten Verfassung keine gesetzliche Möglichkeit lag für eine Revision, zieht Fischer die Folgerung:

«Ein gesetzlicher Weg stund offen, der Weg, den unsere Jahre so deutlich zeigen und der in unserem Kantone mit dem hellsten und reinsten Griffel bezeichnet wurde. Es ist jener Weg, der zwar in seinen Folgen oft schrecklich wird, und daher erst als letzter Rechtsgrund, als äusserste Notwendigkeit eingeschlagen werden darf: es ist die eigene Kraft und Macht des Volkes, die es zur Verteidigung seiner ewigen unabtretbaren Rechte anwendet, und sind diese auf einem anderen Weg nicht zu erhalten, notwendig anwenden muss.»

Dann gibt Fischer einen Überblick über die historischen Begebenheiten im Herbst 1830, die zu dem Dezemberzug führten, wobei er betont, «dass nicht

<sup>134a)</sup> Maurer, 128.

<sup>135)</sup> Alle hier angegebenen Zitate sind der gedruckten Rede entnommen, die im Wortlaut im Anhang wiedergegeben wird. (Seite 119)

Habsucht, nicht Neid, nicht Feindseligkeit gegen bestimmte Personen, kurz, keine Leidenschaft» seine Schritte gelenkt hätten, und er fährt fort: «Privat- und Staatseigentum blieben unverletzt, Ruhe, soweit man sie nur fordern konnte, herrschte unter der zahlreichen Menge in der Stadt, niemand wurde misshandelt oder getötet, obschon ich die Neigung des gesamten Volkes so besass, dass das Leben so Vieler an meinem einzigen Wort hing. Aber nein! Gott, die ewige Gerechtigkeit, die uns berechtigte, leitete auch unsere Handlungen, dass wir taten, was wir tun durften und vor jeder Tat zurückschauderten, durch welche die Schranken des Rechts überschritten worden wären. Das ist meine Rechtfertigung.»

Bei den Verhandlungen des Grossen Rates vom 13. Juli, als man die Mitglieder des Kleinen Rates wählte, erhielt Fischer nur zwei Stimmen; er musste aber zweimal bitten, man möge ihn aus der Wahl lassen.

Am 12. Oktober reicht Heinrich Fischer eine schriftliche Verwahrung, die auch von Dr. Bruggisser unterzeichnet wurde, ein, um sich darin heftig gegen den Ausdruck «Volksaufstand» zu wehren, den er als «kränkend und gefährlich» auffasst. Er verlangt, diesen Ausdruck mit der Bezeichnung «Volksbewegung» zu umschreiben <sup>136)</sup>. Ebenfalls am 12. Oktober unterstützt Fischer den Antrag für eine höhere Besoldung des Anstaltsarztes von Königsfelden, ohne aber durchzudringen.

In der Sitzung vom 15. Oktober setzte sich Fischer in bewegten Worten für ein Begnadigungsgesuch ein. Es handelte sich um einen Verurteilten, der schon acht Monate mehr als die Hälfte der Strafzeit gebüsst hatte. Das schwere Schicksal dieses Verurteilten aus Merenschwand und die tragischen Umstände, aus denen heraus die Straftat geschehen war, hatten Heinrich Fischers gutes Herz gerührt, und wahrscheinlich hatte Fischer selbst aus Kenntnis der Umstände die Petition veranlasst. Lassen wir Fischer selber sprechen: <sup>137)</sup> «Die ganze Geschichte über den Petent ist Ihnen verlesen worden. Die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Hrn. Pfarrer sprechen für ihn. Auch ich gebe ihm das Zeugnis, dass er einer der besten und liebsten Menschen in unserer Gemeinde war. Er erwarb sich einiges Vermögen, kaufte unvorsichtigerweise ein Haus, worüber namentlich seine Ehefrau unzufrieden war, und kam zu dem unglücklichen Entschluss, das Haus durch einen Dritten in Brand stecken zu lassen; den Mut zu dieser Tat hatte er selber nicht. Petent ist im Begriff, seine Familie ehrlich wieder selbst zu ernähren. Er ist Vater zweier unerzogener Kinder und Ehemann einer blinden Frau . . . Ich empfehle Ihnen denselben dringendst zur Begnadigung.»

Heinrich Fischer konnte mit Befriedigung von der erfolgten Begnadigung seines Mitbürgers Kenntnis nehmen.

<sup>136)</sup> Der Text der Verwahrung vom 12. Oktober ist im Anhang wiedergegeben. (Seite 125).

<sup>137)</sup> «Verhandlungen des Grossen Rates» vom 15. 10. 1831, Seite 622.

Am 15. November unterstützt Fischer wiederum ein Gesuch um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte eines Bürgers aus Wegstetten. Das Gesuch wurde an eine Kommission weitergewiesen. In der Sitzung vom 30. November schliesst sich Fischer Bruggisser an, der in überaus scharfen Worten gegen die Kapuziner polemisiert, als die Post-Taxen-Ausnahme der Kapuziner auf der Traktandenliste steht.

In der Sitzung vom 1. Dezember 1831 wird dann Heinrich Fischer im 2. Wahlgang mit 90 Stimmen ins Bezirksgericht Muri gewählt. Im ersten Wahlgang hatte er 41 Stimmen erhalten, es war aber dabei Jos. Leonz Müller (der spätere Oberrichter Müller) mit 80 Stimmen gewählt worden. Heinrich Fischer, der so ehrenvoll gewählt worden war, wird aber dieses Richteramt nie antreten.<sup>138)</sup>

Von der politischen Tätigkeit Fischers im Jahre 1832 ist nicht viel zu berichten. Fischer äussert sich nicht über das Siebnerkonkordat<sup>139)</sup> und den Wohlenschwiler Handel.<sup>140)</sup> Dieses Schweigen mag als Klugheit aufgefasst werden. Fischer meldet sich kurz zum Wort am 13. Juli und befürwortet den Militärdienst vom 20. – 40. Lebensjahr. Im November äussert er sich dreimal zu Verfahrensfragen und zu Stempel-Abgaben, im Dezember zur Tabak-Steuer. Fischer wendet sich gegen die Stempel-Abgaben und die Konsumsteuer, «wodurch nur der kleine Rebbauer belästigt wird». Er möchte aber die fremden Weine, den Tabak und die Luxusgüter besteuern. Die Äusserungen Fischers im Jahre 1833 sind belanglos und beziehen sich im März auf das Gewähren einer Stunde Mittagspause im Grossen Rat und im Mai auf eine Verfahrensfrage.

Im Jahre 1834 gab es im Grossen Rat 5 «Verwahrungen», wovon 3 von Fischer mitunterzeichnet sind. Dies zeigt doch an, dass sich die politische Entwicklung nicht mehr in den von Fischer gewünschten Bahnen bewegte. Am 16. Mai 1834 ist Fischer einer der 25 Mitunterzeichner in der Verwahrung gegen das Sonntagsgesetz. Fischer ist der Meinung, dass das Tanzen an jedem Sonntag erlaubt sein soll, und nicht, wie bis anhin, nur an 4 Sonntagen im Jahr, wo das Tanzen dann oft von Ausschreitungen begleitet war.<sup>141)</sup>

<sup>138)</sup> In den «Verhandlungen des Grossen Rates» vom 26. Januar 1831 steht ohne jede weitere Erklärung, dass an Stelle des Herrn Bezirksrichters Heinrich Fischer von Merenschwand Joh. Josef Huber von Boswil ernannt worden sei (Onkel von Heinrich Fischer!).

<sup>139)</sup> Das Siebnerkonkordat war am 7. 3. 1832 von den regenerierten Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau zur Wahrung ihrer Interessen gegründet worden.

<sup>140)</sup> Im Wohlenschwiler Handel weigerte sich der Pfarrer, zwei Geschwisterkinder ohne erforderliche Dispens zu trauen, worauf die Regierung den Pfarrer absetzte; es kam aber nicht zur Zerreihsprobe, da der Pfarrer dann gesundheitshalber resignierte und das Brautpaar sich beim neuen Pfarrer ordnungsgemäss trauen liess.

<sup>141)</sup> Fischer erinnert sich hier, dass er als Wirt wegen Übertretung der strengen Tanz-Bewilligungs-Gesetze auch schon Bussen bezahlen musste. Im Ausgabenbuch steht im Jahr 1817: «Hornung 21., dem Gericht Muri 10 Fr. Buss und 9 B. Gerichtskosten

Am 7. Juni 1834 unterzeichnen Troxler und Fischer die Verwahrung gegen die Badener Konferenz-Beschlüsse.<sup>142)</sup> Hier erweist sich Fischer nicht nur als «treuer Gefolgsmann Troxlers», sondern bekundet nachdrücklich seine Missbilligung dieser Beschlüsse, die nun im Freiamt zu der bekannten Eskalation führen werden. Troxler und Fischer treten hier ausdrücklich als «Katholiken und Republikaner» auf.

In der am 20. Juni 1834 zu Protokoll gegebenen Verwahrung unterzeichnet Heinrich Fischer als erster<sup>142a)</sup>, gefolgt von Troxler und sechs weiteren Mitunterzeichnern. Sie verlangen einen vom Volk gewählten Verfassungsrat für die Bundesrevision; die entgegengesetzte Meinung war, die Abgeordneten der Tagsatzung sollten diese Revision vornehmen.

In der Sitzung vom 2. September 1834 ergreift Fischer wiederum das Wort. In der Debatte zum Schulgesetz erinnert er an das Gesetz, das verlangt, dass jeder einzelne von der Kommission ausgearbeitete Artikel vom Grossen Rat genehmigt werden muss. Am 4. September reichte dann Troxler sein Entlassungsgesuch ein, weil der Grosse Rat beim Abstimmungsmodus des Schulgesetzes doch anders vorging als es Troxler, unterstützt von Heinrich Fischer, gefordert hatte.

In der Sitzung vom 5. November 1834, als es um die Verweigerung der Annahme der Petition von Muri ging, äusserte sich Heinrich Fischer schon nicht mehr so offen und ungescheut wie bei der Verwahrung gegen die Badener Konferenz-Beschlüsse: «Erwarten Sie nicht, dass ich vielleicht Beleidigungen erwidere, die zwar nicht meine Person, sondern das Volk im Bezirk Muri treffen. Ich will nur eine einzige Bemerkung anbringen, um zu zeigen, dass man dem Volk jenes Bezirkes nicht solchen Tadel, sondern Ehre schuldig sei. Wenn auch 2000 Unterschriften für diese Bittschrift gesammelt werden konnten, so glaube ich doch, die 16–18000 Seelen, welche die Bevölkerung des Bezirkes Muri ausmachen, seien das Volk, und nicht die 2000 Unterschriebenen. Ich glaube, die Zeit und die Umstände

zahlt, weil ich die Erlaubnis für dürfen tanzen zu lassen um einige Minuten zu spät eingeholt habe.»

<sup>142)</sup> Siehe Originaltext im Anhang Seite 126 – zu Troxler vgl. die monumentale Biographie von Emil Spiess, Ignaz Paul Vital Troxler, Bern und München 1967.

<sup>142a)</sup> E. Spiess sagt dazu (in Briefwechsel Baumgartner-Hess, Bd 1, 181, Anmerkung 2): «Troxler und sein Adept Fischer vertraten eine Sonderform des Radikalismus, der die Idee der Volkssouveränität mit besonderer Schärfe betonte und die Bundesrevision einem vom Volk gewählten Verfassungsrat und nicht der Tagsatzung zuweisen wollte.» Dabei verweist er auf seine eigene ausführliche Darstellung in der Troxler-Biographie (s. Anmerkung 142), 535–575. Von Fischers Verbundenheit mit Troxler gibt es noch andere Beweise bei E. Spiess (Troxler, 530 und 560), wo von zwei Tagungen berichtet wird, die Fischer zusammen mit Troxler besuchte, der Tagung in Wohlenschwyl, vom 11. Juni 1832 (zugunsten eines eidgenössischen Verfassungsrates) und der Zofinger Tagung vom 26. Februar 1834. An beiden Tagungen soll auch Heinrich Fischer Reden gehalten haben (Fischer bei Spiess sonst noch erwähnt 553, 580, 594, 604).

werden dieses noch beweisen, und das Volk werde sich noch zeigen gegen die Verirrten und übel Belehrten, und werde zum Wohl und Heil des Gesamtvaterlandes auftreten.»

Zwischen diesen Äusserungen Fischers und der Verwahrung vom 7. Juni des gleichen Jahres muss im Innern Heinrich Fischers ein grosser Umschwung stattgefunden haben. Fischer erinnert sich auch nicht mehr an seine Interpretation von «Volk» in seiner Rede vom 23. Juni 1831. Die Zeiten haben sich geändert, «Volk» von 1830 ist nicht mehr «Volk» von 1834, und Bittschrift von Lenzburg ist nicht gleich Bittschrift von Muri!

Im Jahre 1835 hat sich Heinrich Fischer noch sieben Mal im Grossen Rat geäussert.

– Am 18. Februar gibt Fischer ein kurzes Votum ab betreffend Ein- und Austritt aus der obligatorischen Schulpflicht.

– Am 19. Februar, bei neuerlichen Debatten um das Schulgesetz, setzt sich Fischer für das Schuleintrittsalter von 7 Jahren ein, ebenfalls für Milde bei der Kontrolle des obligatorischen Schulbesuchs.<sup>143)</sup> Mit warmem Herzen spricht er für die armen Kinder, die oft mit 6 Jahren die Kräfte nicht haben, im Winter den weiten Schulweg zurückzulegen, und denen es oft auch an warmen Kleidern fehlt. Hier vernehmen wir auch zum ersten Mal, dass Heinrich Fischer während nahezu drei Jahren als Schulmeister tätig gewesen war!<sup>143a)</sup>

– Am 19. Februar ebenfalls meldet sich Fischer zum Wort, um den Vorschlag des Kleinen Rates zum Schulgesetz zu unterstützen. Am 11. März geht von Fischer ein Ordnungsantrag aus, in dem er verlangt, vor einer Abstimmung sollen die sich in den Gängen befindlichen Grossräte in den Saal gerufen werden.

– Am 3. Juni 1835 findet eine Wortfehde zwischen Fischer und Feer statt. Es geht Fischer um die Einhaltung der Verfassung, dass nur zwei Mitglieder des Kleinen Rates aus demselben Bezirk sein dürfen, und so schlägt er eine Ordnungsmotion vor.

– Am 4. Juni spricht Fischer gegen den Antrag der eidgenössischen Militäraufsichtskommission. Er schliesst sich der Mehrheit an, die sagt, der Stand Aargau erachte es nicht als zweckmässig, Offiziere des eidgenössischen Generalstabes ins Ausland zu senden, um als Zuschauer oder Freiwillige militärischen Übungen beizuwohnen.

– Am 3. September meldet sich Fischer beim Jagdgesetz zum Wort und unterstützt den Vorschlag der Regierung, welche die Rechte der Waldeigentümer gegenüber jenen eines Jagd-Patentinhabers besser gewährleistet.

– Am 1. Oktober 1835 gehört Fischer zu jenen Grossräten, die nicht auf die Petition der bestrafte Geistlichen, ihre Strafe zu mildern, eingehen wollen. Dies zeigt bereits den Grad der Verhärtung Fischers gegenüber den

<sup>143)</sup> Wortlaut siehe Anhang S. 127

Problemen des Freiamts an. Fischer hat den Bruch schon vollzogen; er wohnt seit Ende April in Lenzburg.

– Am 7. November 1835 kommt Fischers Name zum letzten Mal vor seiner Demission in den Akten des Grossen Rates vor. Er wird in eine Kommission zur Begutachtung der Gesetzesvorschläge über den Fortbestand des Strassengesetzes gewählt. Von jetzt an wird still es um Heinrich Fischer, denn die militärische Besetzung des Freiamtes am 26. November 1835 muss in ihm einen nicht mehr zu überwindenden Schock ausgelöst haben.<sup>143b)</sup> Immerhin hat Fischer noch Ende 1835 vereinzelte Stimmen zu verzeichnen für die Wahl des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Grossen Rates! Für das Amt des Saalinspektors steht er sogar mit 12 Stimmen an 4. Stelle.

Im Protokoll der Grossratssitzung vom 2. Mai 1836 steht:<sup>144)</sup> «Der Herr Heinrich Fischer aus Merenschwand bittet um Entlassung von seiner Stelle als Mitglied des Grossen Rathes. Diese Entlassung wird ihm erteilt, derselbe hiervon in Kenntniss gesetzt und der Kleine Rath eingeladen, den Kreis Merenschwand zur Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Stelle, für welche ein Vermögen von Fr. 6000 und ein Alter wenigstens von 24 zurückgelegten Jahren auszuweisen ist, auffordern zu lassen.» Dem Protokoll ist der Entwurf des Antwortschreibens auf Heinrich Fischers Entlassungsbrief beigelegt:

«1836, Mai 2.

Herrn H. Fischer, Mitglied des Grossen Rathes in Lenzburg

Mit Schreiben vom ditto bitten Sie uns um Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Gr. R.

Wir haben diesen Entschluss mit Bedauern vernommen und ertheilen Ihnen die nachgesuchte Entlassung mit dankbarer Anerkennung der bewiesenen Pünktlichkeit und Pflichttreue, mit welcher Sie, seit der Zeit, da die gegenwärtige Verfassung das Leben kennt, Ihre Stelle als Repräsentant des aargauischen Volkes bekleidet haben.

Bei diesem Anlass versichern wir Sie, hochgeehrter . . .»

<sup>143a)</sup> siehe Kapitel Kindheit und Jugend Heinrich Fischers

<sup>143b)</sup> Die Geistlichkeit wurde, wie alle Staatsbeamten, von der Regierung des Kantons Aargau zum Treueid auf die Verfassung verpflichtet; mit einem Zusatz zur Formel wäre notfalls auch der Bischof einverstanden gewesen, doch beharrte die Regierung auf der Formel ohne Vorbehalt. Nur 19 Geistliche waren dazu bereit, 113 verweigerten sie. Aus Furcht, im Freiamt könnten deswegen Unruhen entstehen, liess die Regierung dort Truppen einmarschieren. Nach ausdrücklichen Zusicherungen seitens der Regierung leisteten dann 147 (gegen 4) Geistliche den Eid. Vgl. Staehelin, Geschichte Bd.2, Seiten 66f.

<sup>144)</sup> StA AG, Protokolle der Grossrats-Sitzung. Das Entlassungs-Gesuch Fischers wird im Anhang (Seite 113) im Wortlaut wiedergegeben.